

nierten Texten nicht mehr zum terroristischen Delikt – wie früher etwa das an die Plastikwand einer U-Bahn gesprühte Georg-Büchner-Zitat »Krieg den Palästen« und ein 5-zackiger Stern, die einer Münchner Arzthelferin wegen Werbens für die RAF 12 Monate Gefängnis ohne Bewährung eingetragen hatten.

Künftig ist nur noch das Werben »um Mitglieder oder Unterstützer« strafbar – was jedoch über das gezielte »Anwerben« neuer Mitglieder hinausgeht. Gleichwohl werden die zensurierenden Wirkungen dieser Organisationsnormen erheblich eingeschränkt und das Gesinnungsstrafrecht insoweit entschärft.

EU-Einheitsnorm zum Terrorismus

Nicht nur in der Bundesrepublik, auch auf europäischer Ebene treibt der »Anti-Terror« seltsame Blüten. Bereits Ende September 2001, also kurz nach den Terroranschlägen in den USA, ist in Windeseile eine einheitliche Terrorismus-Definition der EU ausgearbeitet worden, die es in sich hat: Danach soll jeder Mitgliedsstaat Maßnahmen ergreifen, um »absichtlich durch einen Einzelnen oder eine Gruppe gegen einen Staat, dessen Einrichtungen oder Bevölkerung begangene« Straftaten als »terroristische Taten« zu ahnden. Entsprechende Taten, die mit bestimmten Mindeststrafen geahndet werden sollen, müssen mit der Absicht begangen worden sein, die »politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen« zu bedrohen und »stark zu beeinträchtigen oder zu zerstören«. Neben Mord, Entführung oder Erpressung soll dazu schon die widerrechtliche Inbesitznahme oder Beschädigung öffentlicher Einrichtungen, Transportmittel, Infrastrukturen und öffentlichen Eigentums ausreichen; oder aber die Beeinträchtigung, Verhinderung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Elektrizität oder anderen wichtigen Ressourcen, oder »Angriffe durch Verwendung eines Informationssystems« oder auch nur die Drohung mit einer dieser Straftaten. Auch »urban violence«, also »Akte städtischer Gewalt«, sollen darunter fallen. Diese Terrorismusdefinition, die der nationalen Gesetzgebung als gemeinsame Grundlage dienen soll, ist so weit gefasst, befürchtet die britische Bürgerrechtsorganisation *Stewatch*, dass

darunter auch militante Straßenproteste wie die in Genua (2001) fallen könnten oder selbst Formen des zivilen Ungehorsams wie Sitzblockaden vor Atomkraftwerken, die Besetzung von Ölplattformen oder politische Streiks in Versorgungsbetrieben ...

Einige europäische Staaten und Menschenrechtsorganisationen protestierten gegen diese weite Definition. Tatsächlich wurde daraufhin nicht etwa die flexible Terror-Definition geändert, sondern ein Passus in die Präambel aufgenommen, der eher einem frommen Wunsch entspringen dürfte: Dort heißt es nun beschwichtigend, dass die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit bei der Anwendung der Terrorismusdefinition nicht geschmälert oder behindert werden dürfe!

Erst kürzlich hat die EU eine aktualisierte Liste zusammengestellt mit Personen und Organisationen, die als »terroristisch« gelten (Stand 3.5.2002). Unter anderem wurden die baskische Untergrundorganisation ETA, die linksgerichtete türkische DHKP-C sowie die kurdische PKK aufgenommen – und damit ausgerechnet eine Organisation, die bereits 1999 einseitig die kriegerischen Auseinandersetzungen und den bewaffneten Kampf in der Türkei für beendet erklärt hat, um eine politische Lösung der kurdischen Frage zu ermöglichen. Erst kürzlich hat die PKK die Einstellung ihrer Arbeit beschlossen. Dessen ungeachtet hat die EU die PKK auf die »Terrorliste« gesetzt. Damit droht kurdischen und als PKK-nah eingestuften Einrichtungen in Europa die Schließung, kurdischen Vereinen eine neue Welle der Repression.

Die EU scheint mit der Aufnahme der PKK in die Terrorliste dem Drängen des EU-Kandidaten Türkei nachgegeben zu haben. Durch den Eintrag fühlt sich der türkische Staat nun legitimiert, erneut mit militärischen Operationen gegen Kurden und ihre Organisationen vorzugehen und so die zivile Lösung der Kurdenfrage zu torpedieren. Vor dieser Entwicklung hat kürzlich die Menschenrechtsorganisation *Medico International* in einem »Appell an die Vernunft« gewarnt, den zahlreiche international angesehene Persönlichkeiten unterstützen. Der Appell schließt mit den Worten: »Europa darf sich nicht zum Werkzeug türkischer Kurdenpolitik machen.« Schon passiert. So kann die forcierte europäische »Anti-Terror«-

Politik schnell in staatlichen (Gegen-) Terror ausarten.

Dr. Rolf Gössner ist Rechtsanwalt in Bremen, arbeitet als Publizist, parlamentarischer Berater und Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestages und von Landtagen. Mitherausgeber der Zweiwöchenschrift »Ossietzky«.

Anmerkung

* Rolf Gössner hat im November 2001 als Sachverständiger vor

dem Rechtsausschuss des Bundestags vor den unkalkulierbaren Folgen eines neuen § 129b StGB gewarnt und das Vorhaben als rechtsstaatlich unvertretbar bezeichnet. Auf Druck des grünen Koalitionspartners ist die Fassung des nun (gegen den Einspruch des Bundesrats am 4.7.2002 endgültig) verabschiedeten § 129b erheblich eingeschränkt und ausdifferenziert worden – trotz allem eine hochproblematische Norm des Politischen Strafrechts.

Der Wiener Jugendgerichtshof – geschlossen

■ Arno Pilgram

Die Eigenständigkeit der Jugendgerichtsbarkeit wurde in Wien bislang durch einen eigenen Jugendgerichtshof mit angeschlossener Haftanstalt repräsentiert. Diese organisatorische Trennung wurde von der österreichischen Bundesregierung per Handstreich beendet, der Jugendgerichtshof kurzerhand geschlossen.

Nach Beschluss des österreichischen Ministerrats vom 16. April sollen der seit 1922 bestehende Jugendgerichtshof (JGH) Wien und die angeschlossene Haftanstalt aufgelöst und auf 12 Bezirksgerichte, das Landesgericht Wien sowie die dortige »Justizanstalt Josefstadt« (mit ca. 1000 Haftplätzen ohnedies bereits die größte im Lande) aufgeteilt werden. Außer den Beamten des Justizministeriums war in diese infolgedessen völlig überraschende Entscheidung niemand einbezogen. Dieser ungewohnte, politisch präjudizierende Umgang mit sämtlichen Betroffenen und sonstigen Experten wirkte auf diese so irritierend wie die von Justizminister Böhmendorfer in Abrede gestellten kriminalpolitischen Implikationen. Die offizielle Argumentation für die Schließung beschränkt sich nämlich ganz auf – bislang geflüchtig übersehene – Missstände im jugendgerichtlichen Gefangenenhaus (Zellengröße, fehlende Ausbildungsmöglichkeiten) und ungenutzte Kapazitäten im modernisierten landesgerichtlichen Gefangenenhaus und im Landesgerichtsrichtsbetrieb. Auch sonst geböten die Staatsfinanzen die Auflassung

und Zusammenlegung »unrentabler« Kleingerichte, eine radikale Gerichtsreorganisation.

Widerstände

Die fast lückenlose Ablehnung der Entscheidung durch die Österreichische Richtervereinigung, aus der Rechtsanwaltschaft, durch Strafrechtslehrer und durch kommunale Stellen scheint am Entschluss nichts mehr ändern zu können. Sie wird als Jahrmarkt der Eitelkeiten und als regierungs- bzw. FP-feindlich abgetan und hinsichtlich der sachlichen Vorbringungen und Risikowarnungen bagatellisiert. Nachdem eine nicht öffentliche Enquete im Bundesministerium für Justiz und von dort ignorierte Expertenveranstaltungen aneinander vorbei getagt haben und diesmal offenbar auch der angerufene Bundespräsident – anders als im Fall des frühen Regierungsvorhabens, den Außergerichtlichen Tauschgleich und das Diversionsgesetz zurechtzustutzen – seinen Einfluss nicht geltend machen will, scheint das Repertoire der Verfechter der Selbständigkeit des Wiener JGH erschöpft.

In der Öffentlichkeit wiederum kann heute offenbar mit der Durch-

setzung gegen »Widerstände aus dem System« als solcher bereits gepunktet werden. Aus populistischer Perspektive betrachtet, kämpfen die Kritiker der Entscheidung aus den Justizinstitutionen mit unverständlichen Haarspaltereien vor allem um ihr Privileg, sich Veränderungen nicht anpassen zu müssen. Tatsächlich sind Werte wie die Unversetzbarkeit der Richter – so kann bei einer Zusammenlegung der Wiener Gerichte nicht garantiert werden, dass alle JugendrichterInnen auch solche bleiben – oder die Bedeutung des symbolischen Kapitals des einzigen speziellen Jugendgerichtshofs in Österreich, eines eigenen Gerichtshofpräsidenten vom Schlag Udo Jesioneks oder eines eigenen Leiters der Jugendhaftanstalt öffentlich nur schwer vermittelbar. Spätestens bei der nächsten Jugendstrafrechtsreform wird man jedoch den Verlust ihres Gewichts und der Autonomie der Justiz und ihrer Vertreter gegenüber der Regierungspolitik bemerken können. Hat die vorjährige Jugendgerichtsgesetznovelle dieser Regierung, mit der die volle Strafmündigkeit vom vollendeten 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt wurde, noch (wenngleich auch vergebliche) Proteststürme ausgelöst, werden die Gegenstimmen beim nächsten Mal dezimiert sein.

Defizite in der Jugendgerichtskultur

Für einen wunden Punkt in der Verteidigung des JGH Wien trägt man dort selbst die Verantwortung. Zwar repräsentiert dieser Gerichtshof als einziger dieser Art in Österreich die Jugendgerichtsbarkeit im Lande auf besondere Weise, in der Praxis sind es jedoch Jugendstaatsanwälte und Richter anderer Regionen, die (in kleinen Jugendabteilungen) an allgemeinen Gerichten arbeiten, welche die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) am stärksten ausschöpfen. In vergleichenden Untersuchungen erweist sich gerade der spezialisierte JGH Wien als in vieler Hinsicht »konservativ«: Von den sozialen Interventionsmöglichkeiten des JGG wird wenig und spät Gebrauch gemacht. So wurde im Vorjahr der Außergerichtliche Tatausgleich in Jugendstrafverfahren in Wien nicht öfter angewandt als etwa im Gerichtssprengel Krems (mit einem Zehntel angezeigter Jugendlicher). Zwar wird auch bei Strafsank-

tionen geögert, die dann aber gleich vergleichsweise drastisch ausfallen.¹ Die als solche in Österreich einzigartig organisatorische Ausdifferenzierung des JGH in Wien garantiert offenbar nicht per se eine praktisch entwickeltere Jugendgerichtskultur. Nähme man diese zum Kriterium der Gerichtsreform, dürfte der JGH Wien tatsächlich nicht verschont bleiben, stellt aber auch die Integration in die allgemeinen Gerichtsstrukturen in Wien keine hoffnungsvolle Alternative dar, im Gegenteil.

Aus der Sorge um eine spezifische Jugendgerichtskultur in Österreich müssen an die derzeit projektierte Organisationslösung nachfolgende Fragen gestellt werden:

Zur Haftanstalt:

- Wie werden stabile persönliche Beziehungen zwischen Anstaltspersonal und jugendlichen Gefangenen gewährleistet? Wird die Disposition von Justizwachebeamten und anderen Bediensteten, die für die Betreuung jugendlicher Häftlinge abgestellt sind, für sonstige Zwecke der Justizanstalt Josefstadt eingeschränkt werden? Wird der Dienstbetrieb der Großanstalt eine entsprechende »Spezialisierung« der Beamten und vertrauensstiftende Berechenbarkeit für die Jugendlichen dulden?
- Werden die jugendlichen Häftlinge die Arbeits-, Bildungs-, Freizeit- und Kommunikationseinrichtungen der Justizanstalt Josefstadt nutzen können, ohne mit erwachsenen Straftätern zusammenzukommen? Oder beschränken sich, weil solche Kontakte vermieden werden müssen, die räumlichen Verbesserungen auf das Zellenangebot? Wird es in der Justizanstalt Josefstadt die Ressourcen für moderne Haftformen geben, bei denen die Zellenöffnung, Geselligkeit und autonome Tagesgestaltung nicht ausgeschlossen sind?
- Werden die Möglichkeiten des Kontakts Jugendlicher zu ihren Angehörigen in der Justizanstalt Josefstadt zumindest im selben Umfang gewährleistet sein wie am JGH Wien? Werden sich die atmosphärischen Bedingungen bei Besuchen in der Justizanstalt Josefstadt günstig auf die Bereitschaft von Angehörigen auswirken, den Kontakt zu jugendlichen Insassen aufrechtzuerhalten?
- Wenn die Voraussetzungen geschaffen werden können, um diese Fragen positiv zu beantworten, ist die Über-

siedlung der Haftanstalt dann mit geringeren Kosten verbunden als eine anderweitige Behebung der Mängel in der Justizanstalt Erdberg?

Zum Gerichtshof:

- Werden am Landesgericht für Strafsachen Untersuchungen und Verhandlungen gegen Jugendliche in einem Ambiente stattfinden können, das sich von dem des »Grauen Hauses« abhebt – wie das Gericht im nicht unbegründeten Volksmund genannt wird? Durch welche räumliche Abgrenzung und Gestaltung wird die Stigmatisierung straffälliger Jugendlicher zu »schweren Verbrechen« bzw. ein entsprechend »negatives Identitätsangebot« verhindert werden?
- Wie soll garantiert werden, dass die pädagogische Qualifizierung des staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Personals bei der Übernahme aus dem JGH Wien und bei künftigen Personalentscheidungen eine entscheidende Rolle spielt? Wodurch kann die Wahl einer »Laufbahn«, einer kontinuierlichen Tätigkeit und Erfahrungskumulation im jugendstrafrechtlichen Bereich im Landesgericht für Strafsachen attraktiv gemacht werden?
- Wie wird sich die Überführung in das Straflandesgericht auf die Organisation der Jugendgerichtshilfe und die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen der Justiz und der Gemeinde auswirken? Wie wird sich die Koordination und Arbeitsteilung mit den Strafbezirks- und Pflugschaftsgerichten und der Jugendwohlfahrtsbehörde, wie mit dem Verein Neustart bei intervenierenden Diversionsmaßnahmen, wie mit dem Sozialen Dienst am Gefangenenhaus gestalten? Ist eine übergreifende Organisation Jugendgerichtshilfe weiterhin vorgesehen, oder wird sie in einer verallgemeinerten Gerichtshilfe (auch für Erwachsene) und dem erweiterten Sozialen Dienst der Justizanstalt aufgehen? Inwieweit wird dabei eine Spezialisierung auf Jugendarbeit erhalten bleiben?
- Wird die organisatorische Eingliederung des JGH Wien in das Straflandesgericht zum Ansatzpunkt einer generellen Reorganisation und Untergliederung dieser Großinstitution? Werden die Ziele, die seinerzeit mit einer Reorganisation der Wiener Gerichtsbarkeit in mehreren kleinen Vollgerichten ange-

strebt wurden, in Bezug auf das Straflandesgericht auf andere Weise weiterverfolgt?

Zur Jugendgerichtsbarkeit in Österreich:

- Welche Schlussfolgerungen werden aus den festgestellten und zum Anlass der Auflösung des JGH Wien genommenen hartnäckigen Mängeln gezogen werden, um Qualität der Jugendgerichtsbarkeit zu sichern? Ist es beabsichtigt, die Aufsicht über die Tätigkeit der Jugendstaatsanwaltschaft zu ändern, die (externe wissenschaftliche und die Selbst-) Beobachtung und Evaluation der gerichtlichen Praxis zu intensivieren, die Funktion der Strafvollzugskommissionen neu zu bestimmen, oder sonstige Maßnahmen der Organisationskontrolle und -entwicklung zu ergreifen?
 - Welche Expertengruppen welcher Disziplinen werden in die Konzeption und Gestaltung der Kriminalpolitik gegenüber Jugendlichen miteinbezogen? Welche »ständige« Organisation sollen sie bilden? Werden die eigentlichen MitarbeiterInnen der Jugendgerichtsbarkeit (und ihrer Einrichtungen) im Landesgericht für Strafsachen Wien hier den entsprechenden Mitwirkungsspielraum und die Freiheit erhalten, die Anliegen der Jugendgerichtsbarkeit in der Öffentlichkeit zu vertreten?
 - Was sind die jugendgerichts- und jugendvollzugsrechtlichen und -praktischen Zukunftsvorhaben, die heute vorrangig verfolgt werden? In welcher Weise dient die Schließung des JGH Wien diesen Vorhaben?
- Es sind massive Zweifel angebracht, dass all diese Fragen eine befriedigende Antwort finden werden und der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit kein gravierender Schaden droht.

Univ.DoZ. Dr. Arno Pilgram ist Leiter des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkung

¹ Vgl. /Hirtenlehner H./Kuschej H. (2000): »Sozialer Ausschluss durch Kriminalisierung? Die Kriminalgerichtspraxis zwischen Strafen und Straffälligenhilfe«, in: Pilgram/Steinert (Hg.): Sozialer Ausschluss. Baden-Baden (Nomos), S. 129–153.